

Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in brandenburgischen Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege vor einer Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2)

Kindertageseinrichtungen bieten derzeit eine bedarfsgerechte Notbetreuung für Kinder an, deren Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten keine Betreuung ihrer Kinder sicherstellen können. Weiterhin besteht jetzt die Möglichkeit, Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls in der Kita betreut werden sollten, wiederaufzunehmen. Auch Kinder von Alleinerziehenden, die nicht in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind und nicht anderweitig betreut werden können, dürfen die Kindertageseinrichtung wieder besuchen. Darüber hinaus sollen ab dem 25. Mai 2020 alle Kinder, die bisher nicht an der Notfallbetreuung in den Kindertagesstätten teilnehmen konnten, zumindest einmal wöchentlich in die Kita gehen können. Dabei sollen Kinder im letzten Kita-Jahr besondere Beachtung finden.

Der Regelbetrieb in den Kindertagespflegestellen beginnt ab dem 25. Mai 2020.

Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen können in engen Kontakt zu Kindern kommen, ebenso die Kinder untereinander. Sowohl die Beschäftigten als auch die Kinder sind vor einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus angemessen zu schützen, auch wenn bestimmte, in sonstigen Bereichen empfohlene Schutzmaßnahmen, z. B. das Abstandsgebot, nicht oder nur unzureichend eingehalten werden können.

Nachfolgende Hinweise (Mindestanforderungen) zum Infektionsschutz vor dem Coronavirus sollen berücksichtigt werden. Weitere einrichtungsspezifische Maßnahmen sind vom Träger der Kindertageseinrichtung im Rahmen der erforderlichen Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und umzusetzen. Hierbei kann er sich von seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit und seinem Betriebsarzt unterstützen lassen.

Aktuelle Hinweise werden durch das Robert-Koch-Institut (RKI) zur Verfügung gestellt und sollten bei der Festlegung und Aktualisierung von Maßnahmen berücksichtigt werden.

Personaleinsatz

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat:

- sicherzustellen, dass ausreichend Personal zur Betreuung anwesend ist,
- und darauf zu achten, dass Risikogruppen und Schwangere bzw. Stillende möglichst nicht zur Betreuung am Kind eingesetzt werden.

Organisation der Kinderbetreuung

Es empfiehlt sich, die Kinder in möglichst kleinen Gruppen zu betreuen. Diese sollten:

- so klein wie organisatorisch möglich sein, es gelten jedoch folgende Richtwerte der [SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung \(SARS-CoV-2-EindV\)](#) vom 8. Mai 2020 ab dem 18. Mai 2020 nicht überschreiten:
 - Krippe bis zu sechs Kinder
 - Kindergarten bis zu zehn Kinder
 - Hort bis zu 15 Kinder(Einzelfallentscheidungen hierzu sind entsprechend der räumlichen Bedingungen mit Zustimmung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt möglich. Die Bestimmungen der Betriebserlaubnis hinsichtlich der Raumnutzung sind einzuhalten.)
- sich während der Betreuungszeit nicht durchmischen (dies schließt z.Zt. die Arbeit mit offenen Konzepten leider aus),
- von möglichst immer den gleichen Beschäftigten betreut werden,

- sich möglichst viel im Außengelände aufhalten,
- wenn möglich, getrennte gruppenbezogene Wasch- und Toilettenbereiche nutzen,
- wenn vorhanden verschiedenen Zugänge zu den Gruppenräumen nutzen und
- nach Möglichkeit von Fach- und Betreuungskräften beaufsichtigt werden, die den Kleingruppen fest zugeordnet und den Kindern bekannt sind.

Räume

Müssen die Kinder im Gebäude betreut werden, sollten:

- die Betreuungsräume regelmäßig, mehrmals täglich gut gelüftet werden (Stoßlüftung),
- die Nutzung von Funktionsräumen durch die Kleingruppen zeitversetzt erfolgen,
- jeder Kleingruppe ein eigener Wasch- und Toilettenbereich zur Verfügung stehen oder zumindest eine zeitversetzte Nutzung erfolgen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 13 (7) der [SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV vom 8. Mai 2020](#):

„Eine Notfallbetreuung von Kindern im Grundschulalter kann auch in Schulgebäuden und anderen öffentlichen Gebäuden ohne eine ergänzende Betriebserlaubnis stattfinden, wenn alle Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, einschließlich der Brandschutz- und der Hygieneanforderungen, eingehalten werden. Eine ausreichende Aufsicht ist zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich der geänderten Raum- und Gebäudesituation. Der betriebserlaubniserteilenden Dienststelle in dem für Bildung zuständigen Ministerium ist unverzüglich anzuzeigen, wenn durch einen Hort-Träger Räume genutzt werden, für die bisher keine Betriebserlaubnis erteilt wurde.“

Kinderbetreuung

Bei der Arbeit mit den Kindern sollte z. Zt. auf angeleiteten Aktivitäten bei denen die Kinder in engen Körperkontakt zueinander oder zu den Betreuungspersonen kommen verzichtet werden.

Die Durchsetzung des Abstandsgebotes zwischen den Kindern erscheint jedoch unrealistisch, ebenso wie der Verzicht auf jeglichen, z. T. erforderlichen körperlichen Kontakt bzw. körperliche Nähe der Betreuungspersonen zu den Kindern. Da sich die Infektion vordergründig durch Tröpfchen überträgt, sollte aber auf einen angemessenen Abstand zwischen den Gesichtern geachtet werden. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB oder Alltagsmaske) oder eine Mund-Nase-Schutzes wird in diesen Fällen empfohlen.

Hygieneplan und Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS und der DGUV sowie die allgemeinen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen der BZgA zum Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-19 sind soweit möglich zu beachten.

Die Einrichtungen verfügen über einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan. Dieser ist weiter zu beachten und sollte mindestens dahingehend erweitert werden, dass:

- Kontaktflächen täglich mit dem lt. Hygieneplan vorgesehen Reinigungsmittel gereinigt werden
- Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tischoberflächen, in Kinderkrippen auch Fußböden) je nach Bedarf auch am Tag häufiger gereinigt werden
- Wird eine Desinfektion von Flächen als notwendig erachtet, soll diese als Wischdesinfektion (nicht als Sprühdesinfektion) mit einer kalten Lösung durchgeführt werden.

Keine Notwendigkeit besteht hingegen für:

- eine routinemäßige Flächendesinfektion (Boden, Möbel, Sanitärbereich),
- eine zusätzliche oder alternative Handdesinfektion von Personengruppen nach Betreten der Kindertageseinrichtung und Kindern in der Einrichtung,

- FFP-Atemschutzmasken für pädagogische Beschäftigte.

Verhaltensregeln

Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen haben untereinander das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowie die bekannten Hygieneregeln einzuhalten:

- regelmäßiges und gründliches Waschen der Hände mit Seife (mindestens 20 Sekunden),
- Desinfektion der Hände nach den Festlegungen im Hygieneplan,
- Handpflege nach dem Hautschutzplan,
- Hände aus dem Gesicht fernhalten,
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, nicht in die Hand,
- Regelmäßiges Waschen persönlich zugewiesener Handtücher oder Verwendung von Papierhandtüchern,
- sofortige Entsorgung benutzter Taschentücher
- vorausschauendes Nachfüllen von Seifenspendern und Papierhandtüchern

Diese Verhaltensregeln sollten auch entwicklungsangemessen mit den Kindern erarbeitet und umgesetzt werden. Insbesondere das gründliche Händewaschen ist mit den Kindern zu üben.

Bringen und Abholen von Kindern

Beim Bringen und Abholen der Kinder sollte darauf geachtet werden, dass:

- die Eltern, die Beschäftigten sowie die bereits anwesenden Kinder den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 m einhalten,
- die Übergabe kleiner Kinder über eine Zwischenstation, wie z. B. eine Bodenmatte und nur als Ausnahme direkt vom Arm des Elternteils erfolgt und
- für die Übergabe durch die Einrichtung Bereiche bestimmt werden, die durch die Eltern betreten werden können.

Betreuer Personenkreis

Der Kreis der Kinder, die in Kindertageseinrichtungen einen Anspruch auf Betreuung haben, ist in den Informationen des MBS festgelegt.

<https://mbs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html>

Besondere Ereignisse

- Im Notfall muss Erste Hilfe geleistet werden können, wobei Ersthelfende den Eigenschutz beachten müssen.
- Im Fall von Evakuierungsmaßnahmen (z. B. Feueralarm) haben die Maßnahmen der Personenerrettung Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen

Betreuungsregelungen und –verbote

Kinder sollten aus Sicht der UKBB in der Notbetreuung nur aufgenommen werden, wenn sie

- **keine Krankheitssymptome** aufweisen und
- **nicht in Kontakt zu infizierten Personen** stehen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen **14 Tage vergangen** sind und in der Familie keine Krankheitssymptome aufgetreten sind.

Diese Voraussetzungen sollten sich die Träger der Einrichtung schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bestätigen lassen und durch einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern aktualisiert werden.

Kinder, deren Eltern oder andere im gleichen Haushalt lebende Personen akute Symptome jeder Schwere aufweisen, sollten die Einrichtung nicht besuchen.

Auftreten von Krankheitszeichen

Die Krankheitsverläufe bei einer SARS-CoV-2-Infektion sind meist unspezifisch, vielfältig und variieren stark, es gibt also keinen „typischen“ Krankheitsverlauf.

Am häufigsten berichtete Krankheitszeichen sind Husten und Fieber. Möglich sind aber auch eine Reihe weiterer Krankheitszeichen wie:

- Atemnot,
- Muskel- und Gelenkschmerzen,
- Halsschmerzen und
- Kopfschmerzen.

Krankheitssymptome können bei Kindern geringer ausgeprägt sein, als bei Erwachsenen, deshalb sollten Kinder mit Symptomen zur Abklärung so schnell wie möglich den Eltern übergeben werden.

Zeigen sich Krankheitszeichen bei Beschäftigten während der Betreuung der Kinder ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Es wird empfohlen, sich schnellstmöglich an den Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das zuständige Gesundheitsamt zu wenden.

Hinweis: Die aufgeführte Zusammenstellung von Schutzmaßnahmen wird an die aktuelle Entwicklung angepasst. Bei Fragen zum Infektionsschutz wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Gesundheitsamt. Zu den Rahmenbedingungen der Notbetreuung in den Einrichtungen, liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Fachaufsichten der Träger.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialdownloads.html>

https://www.bafza.de/fileadmin/Programme_und_Foerderungen/Unterstuetzung_von_Gremien/Ausschuss-fuer-Mutterschutz/Informationspapier_Mutterschutz_und_SARS-CoV-2_200414.pdf

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_eindv

Bitte beachten Sie die Pressemitteilung des MBS vom 12.05.2020 unter:

<https://mbjs.brandenburg.de/aktuelles/pressemitteilungen.html?news=bb1.c.666595.de>

Unfallkasse Brandenburg
Müllroser Chaussee 75
15236 Frankfurt (Oder)

praevention@ukbb.de

Frankfurt (Oder), 13.05.2020